



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 20. Mai 2016, Az. 7/70-144-10-4.069

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

URSA-Chemie GmbH Am Alten Galten 14, 56410 Montabaur

1. Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit einer Gesamtkapazität von 3.000 Tonnen pro Jahr, nach Nr. 4.19 des Anhangs der 4. BImSchV (a. F.), durch
 - Änderung der bestehenden Genehmigung in eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV (Mehrzweck- und Vielstoffanlage)
 - Einbeziehung der Kosmetikproduktion und des Tanklagers Kosmetik in den Genehmigungsumfang
 - Aktualisierung des Kesselbestands und Errichtung des Kessels K 16
 - Erhöhung der Produktionskapazität von 4.000 t/a auf 36.750 t/a Misch- und Reaktionsprodukte
 - Verlagerung des Standorts von Abluftwäscher und Abluftkamin
 - Ausweitung der Betriebszeiten auf einen Zwei-Schicht-Betrieb
 - Aktualisierung von Reaktionsproduktgruppen und Mengengrenzen
 - Aktualisierung der Ausgangsrohstoffe für die Reaktionen mit Epichlorhydrinin der Gemarkung Montabaur, Flur 45, Flurstück 87/17 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Änderungsgenehmigung genehmigt die beantragten Änderungen des bereits genehmigten Vorhabens. Der diesem zugrunde liegende Genehmigungsbescheid sowie die seither ergangenen Änderungsgenehmigungen bleiben im Übrigen unberührt und sind insoweit weiterhin rechtliche Grundlage der Anlage.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der aktuell geltenden Fassung.

I.

Dieser Genehmigung liegen die Antrags- und Planunterlagen nebst Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 20. Januar 2016 zugrunde, sie sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Immissionsschutz

1. Das Abgas der Emissionsquelle BE 51 (Abluftkamin Produktion) ist über einen 13,90 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.
2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen an der Quelle BE 51 (Abluftkamin Produktion) die folgenden Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa)

nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

3.1 Epichlorhydrin 1 mg/m³

3.2 Benzylchlorid 1 mg/m³

Das Emissionsminimierungsgebot ist zu berücksichtigen: Unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind die im Abgas enthaltenen Emissionen so weit wie möglich zu beschränken.

4. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle BE 51 (Abluftkamin Produktion) folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C 0,50 kg/h

5. Durch eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Änderung der Anlage und anschließend wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messinstitute werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht (auch in elektronischer Form) gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Unter der Voraussetzung des Vorliegens einer gültigen Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur



Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) kann der Messzeitraum für die wiederkehrende Messung auf einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden.

6. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

7. Die Abluftreinigungsanlage ist in angemessenen Abständen zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtung ordnungsgemäß betrieben werden kann.

8. Unter den folgenden Bedingungen dürfen weitere Stoffe, als in den Antragsunterlagen genannt, in der Anlage eingesetzt oder produziert werden: Soweit in den Antragsunterlagen Stoffgruppen mit Beispielen angegeben sind, ist die Verwendung von neu eingesetzten oder die Produktion von neuen Stoffen zulässig, wenn diese Stoffe bezüglich ihrer sicherheitstechnischen Kennziffern kein höheres Gefahrenpotential als die beantragten Stoffe innehaben.

Für die Bewertung des Gefahrenpotentials von Edukten, Produkten und der durchgeführten chemischen Reaktionen sind insbesondere die folgenden Parameter heranzuziehen:

Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), Wassergefährdungsklassen, Reaktionswärme, mögliche Gasentwicklung, Wärmeproduktionsgeschwindigkeit, Wärmeabfuhrleistung, Grenztemperatur, Emissionsverhalten.

Die Bekanntmachung der sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit „TRAS 410 – Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ ist bei der Bewertung der Reaktionen heranzuziehen. Die Verwendung von neu eingesetzten Stoffen sowie die Produktion von neuen Stoffen



innerhalb der genehmigten Betriebsweisen (d.h. mit Begründung der Vergleichbarkeit) ist jährlich an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu berichten.

9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Baurecht/Brandschutz

1. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise für den **Tankeinbau in die bestehende Halle** erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.** Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüfungingenieurin / den Prüfungenieuer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüfungingenieurin bzw. dem beauftragten Prüfungenieuer für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
2. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der o. g. Stabsstelle 5-fach in Klarsichthüllen, DIN A 3, gefaltet, und 2-fach auf Datenträger zu übergeben. Auf die besonderen Betreiberpflichten der Industriebaurichtlinie wird hingewiesen.

II.

BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 20. Januar 2016, hier eingegangen am selben Tage, beantragt die Firma ULRSA Chemie GmbH die Genehmigung zur Vornahme der o. g. Änderungen an der von Ihr

bereits betriebenen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in der Gemarkung Montabaur, Flur 45, Flurstück 87/17.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 in Verbindung mit 4 ff BImSchG und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Auf entsprechenden Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Vorhabenträgerin – dessen gesetzliche Voraussetzungen hier ersichtlich vorliegen – wurde auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz, die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur, die Verbandsgemeinde Montabaur und die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts kann auf Grundlage des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG verzichtet werden, da die im Rahmen des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 2. Dezember 2013, Az. 106-83 014-03/2012-16#17, Seite 3, definierten baulichen und technischen Voraussetzungen hierzu vorliegend erfüllt sind, regelmäßige Überprüfungen durchgeführt werden und es bis dato keinerlei Beanstandungen gekommen ist.

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und mit Ziffer 4.2 des Anhangs 1 zum UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da durch die vorliegend beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Nach § 3a UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c UVPG öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier- Platz 1, 56410 Montabaur, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 20. Mai 2016

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner